

Az.: 4 A 102/11
2 K 1655/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Abwasserzweckverband
vertreten durch Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung; Anschlusszwang
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 20. April 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. Dezember 2010 - 2 K 1655/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag des Klägers ist nicht begründet. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sowie des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen einen Bescheid vom 2. September 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Oktober 2009 abgewiesen, mit dem der Kläger verpflichtet wurde, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Ziffer 1), wofür ihm zunächst ein Zeitraum von sechs Monaten beginnend mit der Bekanntgabe des Bescheides und endend am 15. März 2009 (Ziffer 2) gewährt wurde. Den weiteren Bescheid vom 24. März 2009, nach dessen Ziffer 1 der Kläger letztmalig aufgefordert wurde, den Anschluss bis zum 30. April 2009 herzustellen, abnehmen zu lassen und das gesamte Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten sowie die Kleinkläranlage auf seinem Grundstück außer Betrieb zu nehmen, hat das Verwaltungsgericht nicht als streitgegenständlich betrachtet, weil nach seiner Einschätzung durch diesen Bescheid lediglich eine erneute Frist zur Umsetzung der Anschlussanordnung vom 2. September 2008 gesetzt worden und die in Ziffer 2. enthaltene Zwangsgeldandrohung Gegenstand eines gesonderten Verfahrens (2 K 1661/09) sei. Der Bescheid vom 2.

September 2008 beruhe auf der am 25. November 2008 beschlossenen Abwassersatzung, die im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides bereits in Kraft getreten gewesen sei. Er sei zu Recht vom Zweckverbandsvorsitzenden erlassen worden. Der Bescheid, der sich nach der Abwassersatzung 2008 allein auf den Anschlusszwang für Schmutzwasser beziehe, sei auch materiell rechtmäßig. Ein Anschlusszwang könne für Grundstücke vorgesehen werden, die über eine grundstückseigene Kleinkläranlage verfügten. Das Abwasser sei nach § 63 Abs. 5 Satz 4 SächsWG unbehandelt zu überlassen. Die Überlassungspflicht knüpfe an das Anfallen von Abwasser an, so dass der Kläger auch nicht berechtigt sei, angefallenes Abwasser aufzubereiten und weiter zu verwenden. Eine Befreiung sei ihm bislang nicht erteilt worden; es liege insoweit aber auch kein atypischer Ausnahmefall vor, weil der Kläger seine Pflanzkläranlage erst nach Fertigstellung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation errichtet habe. Die für das klägerische Grundstück vorgesehene zentrale Abwasserbeseitigung stimme mit dem Abwasserkonzept überein, dessen Fehlerhaftigkeit nicht ersichtlich sei. Insbesondere ergebe sich aus § 46c bis g SächsWG keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. EU-Richtlinien, der Erlass des SMUL vom 16. Oktober 2000 und § 18a WHG begründeten keine subjektiven Rechte des Klägers auf eine Aufbereitung und Wiederverwendung auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers.

- 3 2. Die den Prüfungsumfang des Senats nach § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO begrenzenden Darlegungen des Klägers lassen weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils erkennen (vgl. unten 2.1.) noch zeigen sie Verfahrensmängel auf (vgl. unten 2.3.). Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (vgl. unten 2.2.)
- 4 2.1. Die Einwände des Klägers stellen die entscheidungstragenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts nicht derart in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1163).
- 5 2.1.1. Die Einwände des Klägers zu der nach seiner Ansicht unterlassenen Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts begründen keine ernstlichen Zweifel.

- 6 Soweit der Kläger meint, das Gericht habe seinen Vortrag keiner Prüfung unterzogen, ist dies unzutreffend. Auf Seite 13 des angegriffenen Urteils finden sich die entsprechenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts.
- 7 Soweit der Kläger die Verwendbarkeit des Abwasserbeseitigungskonzepts hinterfragt, weil für dieses keine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt sei, lässt dies keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts erkennen.
- 8 Zum einen legt der Kläger bereits nicht nachvollziehbar dar, woraus sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sollte. Die insoweit in Bezug genommen §§ 46c bis 46g SächsWG sind – worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat – für Abwasserbeseitigungskonzepte nicht einschlägig. Wie bereits der Überschrift zum 5. Abschnitt des Dritten Teils des Sächsischen Wassergesetzes entnommen werden kann, enthalten die §§ 46b ff. SächsWG besondere Bestimmungen für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung bestimmter Industrieanlagen (§ 46b Satz 1 SächsWG), nämlich solcher nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist indes keine Industrieanlage im Sinne des § 46b Satz 1 SächsWG. Auch das von den Klägern benannte Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, da sich eine solche immer auf konkrete Vorhaben bezieht (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsUVPG) und nicht auf Pläne und Programme. Für Pläne und Programme, insbesondere für Abwasserbeseitigungskonzepte, sieht § 4a Abs. 1 i. V. m. der Anlage 2 Nr. 2 b) SächsUVPG im Falle der Rahmensetzung im Sinne von § 4a Abs. 3 SächsUVPG eine strategische Umweltprüfung vor. Dass die Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer solchen strategischen Umweltprüfung vorgelegen haben, hat der Kläger indes nicht dargetan.
- 9 Darüber hinaus hat der Kläger aber auch nicht aufgezeigt, inwiefern die von ihm behaupteten Fehler bei der Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzepts ihm einerseits eine wehrfähige Rechtsposition vermitteln und andererseits die Rechtmäßigkeit des auf die Abwassersatzung gestützten Anschluss- und Benutzungszwangs in Frage stellen könnten. In der Rechtsprechung des

Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass Verfahrensrecht - wozu u. a. die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gehört (Urt. v. 23. April 1997, BVerwGE 104, 337) - Drittschutz nur im Hinblick auf die bestmögliche Verwirklichung materiell rechtlicher Rechtspositionen vermittelt (Beschl. v. 16. November 1998, NVwZ-RR 1999, 429; Urt. v. 22. Dezember 1980, BVerwGE 61, 256). Ein isolierter Anspruch auf Einhaltung von Verfahrensvorschriften besteht somit nicht. Der Kläger hat weder dargetan noch ist ersichtlich, ob und wie sich eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine strategische Umweltprüfung auf seine materielle Rechtsposition hätte auswirken können. Darüber hinaus hat der erkennende Senat bereits mehrfach entschieden (Beschl. v. 18. Dezember 2007 - 4 B 541/05 -, juris; Beschl. v. 8. August 2007, SächsVBl. 2007, 267), dass ein Mangel des Abwasserbeseitigungskonzepts nicht zur Rechtswidrigkeit von Satzungsregelungen über den Anschluss- und Benutzungszwang für Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser führt.

- 10 2.1.2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ergeben sich auch nicht aus den Einwänden des Klägers zur Nichtigkeit der Abwassersatzung vom 3. September 2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. November 2005 (AbwS 2002/2005).
- 11 Das umfangreiche Vorbringen des Klägers (Verstoß gegen Verbandssatzung, Unbestimmtheit der Regelungen zur einheitlichen Einrichtung, Seiten 7 bis 10 der Begründung des Zulassungsantrages) lässt außer Betracht, dass das Verwaltungsgericht nicht die AbwS 2002/2005 als Ermächtigungsgrundlage für den streitgegenständlichen Bescheid angesehen hat, sondern die am 25. November 2008 beschlossene und im Dezember 2008 in Kraft getretene Abwassersatzung (AbwS 2008). Dies wurde damit begründet, dass jedenfalls im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides als maßgeblichem Beurteilungszeitpunkt die AbwS 2008 bereits in Kraft getreten war. Diese rechtliche Grundannahme des Verwaltungsgerichts hat der Kläger nicht ernsthaft in Frage gestellt. Er führt zwar aus, dass nur die AbwS 2002/2005 mangels Geltung der AbwS 2008 im Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides maßgebliche Grundlage für den streitgegenständlichen Bescheid sein könne und dass das Verwaltungsgericht nicht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides habe abstellen dürfen, weil letzterer den Ausgangsbescheid nicht geändert habe. Die Frage, auf welchen

Beurteilungszeitpunkt das Verwaltungsgericht abzustellen hat (hier: Erstbescheid oder Widerspruchsbescheid) beantwortet sich jedoch nicht danach, ob der Widerspruchsbescheid den Erstbescheid geändert hat oder nicht, sondern nach dem anzuwendenden materiellen Recht (BVerwG, Urt. v. 27. April 1990, NVwZ 1991, 360; SächsOVG, Urt. v. 16. Oktober 2007 – 4 B 507/06 -, juris; Urt. v. 24.5.2005, JbSächsOVG 13, 240). Enthält das - auszulegende - materielle Recht keine abweichende Regelung, ist mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die allgemeine Regel zugrunde zu legen, dass die letzte Behördenentscheidung für die gerichtliche Überprüfung bei einer Anfechtungsklage maßgeblich ist. Da sich der Kläger hiermit nicht auseinandersetzt, hat er auch die Grundannahme des Verwaltungsgerichts zum Beurteilungszeitpunkt nicht hinreichend in Frage gestellt. Soweit der Kläger meint, das Verwaltungsgericht sei davon ausgegangen, dass die Änderungssatzung aus dem Jahre 2005 die Nichtigkeitsmängel (Einbeziehung der Niederschlagswasserentsorgung) behoben habe, trifft diese Annahme, wie die Ausführungen des Verwaltungsgerichts auf Seite 8 des Urteils belegen, nicht zu.

- 12 2.1.3. Ernstliche Zweifel ergeben sich auch nicht aus dem Vortrag des Klägers zur Nichtigkeit des streitgegenständlichen Bescheides wegen behaupteter Unbestimmtheit.
- 13 Soweit der Kläger eine Unbestimmtheit aus dem angeordneten Sofortvollzug herleiten will, ist der Zusammenhang für den Senat nicht erkennbar. Die Anordnung des Sofortvollzuges betrifft allein die Vollziehbarkeit einer Anordnung, nicht aber deren inhaltliche Tragweite.
- 14 Soweit der Kläger meint, die Unbestimmtheit der Anordnung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen folge aus dem in dem Bescheid enthaltenen Hinweis: „Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung der GEA ist bei der Abnahme mit vorzulegen.“, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Es liegt auf der Hand, dass der Kläger, der zur Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage (GEA) aufgefordert wurde, nicht zugleich zu deren Entsorgung verpflichtet werden sollte. Vielmehr ist den Hinweisen in dem streitgegenständlichen Bescheid zweifelsfrei zu entnehmen, dass die Herstellung der neuen Grundstücksentwässerungsanlage einer Abnahme bedarf, in deren Zuge zugleich die Stilllegung der vorhandenen Kleinkläranlagen, Abwassergruben und abflusslosen Fäkaliengruben und die

ordnungsgemäße Entsorgung *dieser* Grundstücksentwässerungsanlagen nachzuweisen ist.

- 15 Schließlich dürfte eine Nichtigkeit des Bescheides auch nicht daraus zu schlussfolgern sein, dass dem Kläger zur Herstellung des Anschlusses ein Zeitraum von sechs Monaten gewährt wurde, dessen Beginn auf die Bekanntgabe des Bescheides und dessen Ende auf den 15. März 2009 festgelegt wurde (Ziffer 2. des Bescheides vom 2. September 2008). Selbst wenn angesichts dieser Regelung das Ende der Umsetzungsfrist nicht ohne Weiteres klar bestimmbar gewesen sein sollte, hätte dies keine Gesamtnichtigkeit des Anschlussbescheides, sondern allenfalls eine auf die Frist bezogene Teilrechtswidrigkeit zur Folge. Im Übrigen dürfte sich die Festlegung der Frist in dem streitgegenständlichen Bescheid aber auch dadurch erledigt haben, dass dem Kläger mit dem weiteren Bescheid vom 24. März 2009 nach Ablauf der ursprünglich gesetzten Frist eine neue Frist auf den 30. April 2009 gesetzt wurde.
- 16 2.1.4. Auch die Ausführungen des Klägers zur Rechtswidrigkeit der Herstellungsanordnung begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.
- 17 Der Einwand des Klägers, es gäbe keine Rechtsgrundlage für die Anordnung der Außerbetriebsetzung der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage, ist nicht nachvollziehbar. Zum einen ist in § 17 Abs. 10 Nr. 5 AbwS 2008 (zuvor § 17 Abs. 2 AbwS 2002/2005) geregelt, dass noch vorhandene Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen unverzüglich außer Betrieb zu setzen sind, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Zum anderen ist der Bezug zur behaupteten Rechtswidrigkeit der Herstellungsanordnung, die streitgegenständlich von einer etwaigen Stilllegungsanordnung zu trennen wäre, nicht ersichtlich. Im Übrigen ist die Notwendigkeit der Stilllegung vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen in dem streitgegenständlichen Bescheid (der Bescheid vom 24. März 2009 ist auch vom Senat nicht einzubeziehen, nachdem der Kläger der Begrenzung des Streitgegenstandes durch das Verwaltungsgericht nicht entgegengetreten ist) nicht als Anordnung im Tenor formuliert, sondern findet sich als bloßer, ausdrücklich auch so bezeichneter Hinweis in den Gründen des Bescheides.

18 Soweit der Kläger meint, von ihm dürfe nicht die Überlassung des gesamten angefallenen Abwassers verlangt werden, vielmehr sei er zur Aufbereitung des Schmutzwassers und Nutzung des aufbereiteten Wassers berechtigt, begründet auch dies keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Zum einen legt der Kläger bereits nicht dar, dass im streitgegenständlichen Bescheid – auch hier bleibt der Bescheid vom 24. März 2009 außer Betracht - überhaupt ein Benutzungszwang festgelegt worden ist. Angesichts des Tenors des Bescheides liegt dies jedenfalls nicht auf der Hand. Zum anderen dürften die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Aufbereitungsberechtigung und zum Zeitpunkt des Eingreifens der Überlassungspflicht (Seite 9 und 10 des Urteils) nicht zu beanstanden sein. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. nur Beschl. v. 29. Juni 2009 – 4 A 501/08 -, juris), dass beseitigungsbedürftiges Abwasser auf einem Grundstück bereits in dem Augenblick anfällt, in dem das in seinen Eigenschaften veränderte Wasser im Rohrleistungssystem gesammelt wird, um es zum Abwasserkanal oder zur grundstückseigenen Abwasserbehandlungsanlage zu leiten. Auf einen Entledigungswillen oder – wie es der Kläger bezeichnet – eine Endentsorgungsabsicht kommt es insoweit nicht an, so dass auch die Ausführungen des vom Kläger hinzugezogenen Prof. Dr. nicht entscheidungserheblich sein konnten. Auch das auf einem Grundstück entstehende Brauchwasser, das nach einer Aufbereitung in einer grundstückseigenen Kleinkläranlage etwa zur Bewässerung in der Vegetationsphase benutzt werden soll, stellt danach beseitigungsbedürftiges Abwasser dar und rechtfertigt einen Anschluss- und Benutzungszwang an eine öffentliche Abwassereinrichtung.

19 Soweit der Kläger meint, die unter Androhung von Zwangsgeld erfolgte Anordnung, die bestehende Kleinkläranlage außer Betrieb zu nehmen, sei rechtswidrig, weil über eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang noch nicht entschieden worden sei, vermag der Senat den Zusammenhang zur behaupteten Rechtswidrigkeit des angeordneten Anschlusszwangs nicht zu erkennen. In dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 2. September 2008 ist der Kläger „lediglich“ dazu aufgefordert worden, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. Eine Anordnung zur Außerbetriebsetzung seiner Kleinkläranlage und eine darauf bezogene Zwangsgeldandrohung finden sich nicht. Lediglich in den Hinweisen des streitgegenständlichen Bescheides wird auf § 17 Abs. 2 AbwS 2002/2005 und auf die

Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung hingewiesen, ohne dass insoweit konkrete Anordnungen ergangen sind. Der Vortrag des Klägers zum behaupteten Befreiungsanspruch geht folglich bereits ins Leere. Im Übrigen ist in der Rechtsprechung des Senats aber auch geklärt (vgl. nur Beschl. v. 21. Dezember 2010 – 4 A 749/08 -, juris), dass die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen nicht innerhalb des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und 3 AbwS 2008, sondern in der Form eines gesonderten Verwaltungsverfahrens erfolgt, das durch einen Antrag des Verpflichteten in Gang gesetzt wird (§ 5 AbwS 2008).

20

Soweit der Kläger die Rechtswidrigkeit der Anschlussanordnung aus einer Verletzung von Grundrechten und von EU-Richtlinien herleitet, legt er auch damit keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung dar. In der Rechtsprechung des Senats (vgl. nur Urt. v. 18. Dezember 2007, a. a. O., bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 14. Januar 2009 – 8 B 37.08 -) ist seit langem geklärt, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen auch für solche Grundstücke vorgesehen werden darf, die über eine eigene Kleinkläranlage verfügen und deren Eigentümer angefallenes Abwasser aufbereiten und wiederverwenden wollen. Bei der Überprüfung von Satzungsrecht haben die Verwaltungsgerichte insbesondere zu respektieren, dass sich der Satzungsgeber im Rahmen seines normativen Ermessens für eine von mehreren Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung entscheiden kann. Aus dem von den Klägern herangezogenen Wasserhaushaltsgesetz, aus den Grundrechten des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung, den EU-Richtlinien und den gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten lässt sich in diesem Zusammenhang nichts anderes ableiten (SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2007, a. a. O.; Beschl. v. 8. August 2007, a. a. O.).

21

Soweit der Kläger schließlich auf die Drucksache des Sächsischen Landtages zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Wassergesetzes (LT-Drs. 3/9974) und auf den Erlass des SMUL vom 16.10.2000 verweist, legt er schon nicht dar, welche Rechtsposition ihm diese Dokumente verleihen und welche Rechtsfolgen sich hieraus für den streitgegenständlichen Bescheid ergeben sollen.

22

2.2. Die Rechtssache weist auch keine grundsätzliche Bedeutung auf.

- 23 Der Kläger wirft die Frage auf, ob von der Rechtmäßigkeit eines Bescheides auszugehen ist, der vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet, aber von einem privaten Dritten erstellt wurde, der nicht Angestellter der Behörde ist. Diese Frage lässt sich ohne weiteres beantworten, ohne dass es der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Nach § 63 Abs. 3 Satz 1 SächsWG können sich die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch Dritter bedienen. Der Beklagte, dem die Aufgabe der Abwasserbeseitigung von den Mitgliedsgemeinden übertragen worden war, konnte sich folglich der ...GmbH und derer Beschäftigten bei der Ausarbeitung der Bescheide bedienen. Die Hoheitsgewalt hat jedoch der die Bescheide persönlich unterzeichnende und damit die Verantwortung hierfür übernehmende Verbandsvorsitzende des Beklagten ausgeübt, dem diese hoheitliche Befugnis, worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat, auch zustand (§ 56 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 1 SächsKomZG).
- 24 Dasselbe gilt für die von dem Kläger weitergehend formulierte Frage, ob ein beauftragter Dritter auf Antrag ein Verwaltungsverfahren einleiten und die hierfür erforderlichen Ermessensentscheidungen treffen kann, um schließlich das Verfahren mit Bescheiderteilung durch den Behördenleiter abschließen zu lassen. Der Frage dürfte im Übrigen die fehlerhafte Annahme zugrunde liegen, dass die Entscheidung von dem Dritten und nicht dem Verbandsvorsitzenden getroffen wurde. Gegenteiliges ist indes mit der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsitzenden der Fall.
- 25 Soweit der Kläger die Frage aufwirft, ob ein Abwasserbeseitigungskonzept, das dem Gesetz widerspricht (Umweltverträglichkeitsprüfung), nichtig ist, würde sich diese Frage bereits nach obigen Ausführungen unter Ziffer 2.1.3. im Berufungsverfahren nicht stellen.
- 26 Sofern sich dem Kläger die Frage aufdrängt, ob angesichts der Regelung des § 3 Abs. 3 WHG jedermann die Möglichkeit der Wiederverwendung bzw. Nutzwassergewinnung eröffnet wird und diese im Einzelfall eine dem Anschluss- und Benutzungszwang vorhergehende Maßnahme im Umgang mit Wasser ist, zeigt schon die Formulierung „im Einzelfall“, dass es sich nicht um eine grundsätzlich klärungsbedürftige Frage handeln kann.

27 Soweit der Kläger geklärt wissen will, wann die Abwasserbeseitigungs- bzw. -
überlassungspflicht einsetzt und wann Abwasser anfällt, ist dies nach obigen
Ausführungen unter Ziffer 2.1.4 in der Rechtsprechung des Senats bereits hinreichend
geklärt.

28 2.3. Der Kläger hat auch keine Verfahrensmängel aufgezeigt.

29 2.3.1. Einen Verfahrensmangel, den der Kläger darin sieht, dass das Urteil des
Verwaltungsgerichts an Stelle der nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK erforderlichen
Verkündung zugestellt wurde, ist nicht hinreichend dargetan.

30 Einerseits zeigt der Kläger nicht hinreichend auf, dass die in § 116 Abs. 2 Satz 1
VwGO lediglich als Alternative zur in § 116 Abs. 1 Satz 1 VwGO für den Regelfall
vorgesehenen Verkündung eröffnete Möglichkeit der Zustellung eines Urteils
überhaupt gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK verstößt. Die insoweit ergangene
Rechtsprechung spricht sich mit unterschiedlicher Argumentation und Reichweite
einhellig dagegen aus (BVerwG, Urt. v. 25. August 1971, DÖV 1972, 129; VGH BW,
Urt. v. 20. Februar 1992 – 8 S 2881/91 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 2. Februar 1999
– 23 A 5149/98.A – juris, BayVGH, Beschl. v. 2. Dezember 1996, BayVBl. 1997,
433). Auch die von dem Kläger zitierte Kommentarliteratur (Kopp/Schenke, VwGO,
16. Auflage 2009, § 116 Rn. 9) sieht Art. 6 Abs. 1 Satz 2 EMRK jedenfalls dann nicht
als verletzt an, wenn – wie hier - keine Einwände gegen die Zustellung an Stelle der
Verkündung erhoben wurden.

31 Andererseits legt der Kläger aber auch nicht hinreichend dar, wie das aus seiner Sicht
fehlerhafte Urteil hierauf beruhen sollte. Dass bei einer Verkündung des Urteils an
Stelle der Zustellung das Urteil einen anderen Inhalt erhalten hätte, wird nicht
behauptet und ist auch ausgeschlossen (Beschl. des Großen Zivilsenats v. 14. Juni
1954, NJW 1954, 1281). Soweit der Kläger meint, die nicht erfolgte Verkündung
führe zur Unwirksamkeit des Urteils, ist letzteres nicht nachvollziehbar dargelegt.
Unterstellt es läge tatsächlich ein Verfahrensmangel vor, führte ein solcher nicht
zwangsläufig zur Unwirksamkeit eines Urteils (dazu: BVerwG, Urt. v. 1. Juli 1975,
NJW 1976, 124).

32 2.3.2. Ein Verfahrensmangel liegt auch nicht deshalb vor, weil über den schriftsätzlich formulierten Verbindungsantrag des Klägers keine förmliche Entscheidung vor bzw. in der mündlichen Verhandlung ergangen ist. Mit dem Verbindungsantrag erstrebte der Kläger, sieben beim Verwaltungsgericht anhängige Verfahren (Anschlusszwang, Androhung von Zwangsgeld, Zwangsgeldfestsetzung, Gebührenbescheide zu Zwangsmaßnahmen und Gebühren des Widerspruchsverfahrens) zu verbinden, die er in einer Klageschrift zusammengefasst hatte, die vom Verwaltungsgericht jedoch getrennt angelegt wurden.

33 Die Verbindung von Verfahren nach § 93 Satz 1 VwGO ist eine prozessleitende Anordnung, die im Ermessen des Gerichts steht und nach § 146 Abs. 2 VwGO keiner Anfechtung unterliegt. Sie ist damit grundsätzlich der Beurteilung des Berufungsgerichts im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO entzogen.

34 Die mangelnde Verbindung führt in ihren Auswirkungen auch nicht zur gerügten Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör (§ 108 Abs. 2 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG). Soweit der Kläger meint, der Antrag sei übergangen worden, trifft dies ausweislich der Urteilsgründe des am gleichen Tag im Parallelverfahren 2 K 1655/09 ergangenen Urteils nicht zu. Auch die Behauptung des Klägers, durch die mangelnde Verbindung seiner Verfahren sei ihm die Möglichkeit genommen worden, seine ursprünglich in einer Klageschrift unbedingt formulierten Anträge in ein Hilfsverhältnis zu stellen, zeigt keinen Verfahrensfehler auf. Dabei mag dahinstehen, ob der Kläger im Falle einer Verbindung der Verfahren angesichts der ursprünglich unbedingt erhobenen Anträge überhaupt noch im Wege einer zulässigen Klageänderung zu dem gewünschten Stufenverhältnis (sog. uneigentliche Antragshäufung) hätte übergehen können und ob die Anträge, die jeweils separate Streitgegenstände betrafen, überhaupt in das gewünschte Stufenverhältnis hätten gestellt werden können. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung weder seinen schriftsätzlich angekündigten Verbindungsantrag gestellt noch seine Sachanträge bedingt formuliert und damit seine prozessualen Gestaltungsmöglichkeiten nicht genutzt. Das Berufungszulassungsverfahren dient nicht dazu, Versäumnisse in der Tatsacheninstanz zu kompensieren.

- 2.3.3. Der Kläger hat auch die behauptete Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nicht dargetan, wenn er behauptet, dass der das Protokoll führende beisitzende Richter wegen der Protokollierung daran gehindert gewesen sei, der Verhandlung mit der nötigen Aufmerksamkeit zu folgen.
- 36 Zwar ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Beschl. v. 5. März 1971, Buchholz 310 § 138 Ziffer 1 VwGO Nr. 11; BFH, Urt. v. 5. Dezember 1985, - IV R 114/85 -, juris jeweils für den Fall des Einschlafens) ein Gericht dann nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn ein Richter wesentlichen Vorgängen in der mündlichen Verhandlung während einer ins Gewicht fallenden Zeit nicht zu folgen vermag.
- 37 Allein aus der Tatsache, dass ein beisitzender Richter ein Protokoll führt, folgt dies nicht. Diese Vorgehensweise entspricht dem in § 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO normierten Regelfall, dem die Annahme zugrunde liegt, dass ein Richter in der Lage ist, sowohl ein Protokoll zu führen als auch einer Verhandlung zu folgen, gegebenenfalls diese sogar noch zu leiten. Dass im vorliegenden Fall der das Protokoll führende beisitzende Richter hierzu ausnahmsweise nicht in der Lage gewesen wäre, wird von dem Kläger nicht dargelegt. Aus vermeintlichen Fehlern in der Protokollierung, die den Kläger zu einem Protokollberichtigungsantrag veranlasst haben, folgt dies jedenfalls nicht.
- 38 2.3.4. Soweit der Kläger den von ihm behaupteten Verstoß gegen den gesetzlichen Richter auch damit begründet, dass der die Verhandlung führende Vorsitzende behauptet habe, das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft habe das Abwasserbeseitigungskonzept des Beklagten bestätigt, was jedoch nicht zutreffend sei, vermag die Begründung den geltend gemachten Verfahrensmangel nicht zu stützen. Sollte der Kläger hiermit eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung bzw. einen Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) rügen wollen, weil das Verwaltungsgericht von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sei, geht diese Rüge schon deshalb ins Leere, weil sich das angegriffene Urteil ausweislich der niedergelegten Urteilsgründe (§ 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO) auf eine derartige Behauptung nicht stützt.
- 39 2.3.5. Schließlich können auch die insbesondere in der Anlage BA 3 der Begründungsschrift erhobenen Vorwürfe, jedenfalls der Vorsitzende Richter der

Kammer sei befangen gewesen und die Verhandlung sei voreingenommen geführt worden, keine Zulassung wegen Verfahrensmängeln rechtfertigen.

40 Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat weder der Kläger noch seine Prozessbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung einen Befangenheitsantrag gestellt. Der Kläger, für den die Prozessbevollmächtigte unbeanstandet Sachanträge gestellt hat, hat damit sein Ablehnungsrecht verloren (§ 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 43 ZPO); er kann folglich hierauf keinen Verfahrensfehler mehr stützen.

41 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG und orientiert sich an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

42 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Künzler

Kober

v. Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht